

**Besondere Vereinbarungen zur Maschinen- Kaskoversicherung und
Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Kaskoversicherung für Windenergieanlagen
(B.V. - KB) - Fassung April 2021** **TV 520/08**

- 1000. Innere Betriebsschäden
- 1001. Abhandenkommen
- 1002. Brand, Blitzschlag oder Explosion
- 1003. Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser
- 1005. Beginn des Versicherungsschutzes
- 1006. Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung
- 1007. Ersatzteile
- 1008. Entschädigungsberechnung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer
- 1009. Selbstbehalt
- 1010. Zuwegungskosten
- 1011. Vorschriften und Wartungsvertrag
- 1012. Instandhaltung / Revision

1000. Innere Betriebsschäden

- (1) In Abänderung von § 2 Nr. 1 und 2 Allianz AMB 2012 in Verbindung mit den Vereinbarungen 1001, 1002 und 1003 leistet der Versicherer nur Entschädigung für unvorhergesehene Schäden an versicherten Sachen
- a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkendes Ereignisses;
 - b) im Rahmen der Vereinbarung 1001;
 - c) im Rahmen der Vereinbarung 1002;
 - d) im Rahmen der Vereinbarung 1003;
 - e) durch Sturm, Eisgang oder Erdersch.
- (2) Keine Entschädigung wird für innere Betriebsschäden, insbesondere Bruchschäden, geleistet und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursachen wie z. B. Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.
- Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 1, die infolge eines inneren Betriebsschaden eintreten.

1001. Abhandenkommen

Abweichend von § 2 Nr. 1 und Nr. 3 I) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer Entschädigung ferner bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

1002. Brand, Blitzschlag oder Explosion

- (1) Abweichend von § 2 Nr. 2 Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch
- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen.
- § 2 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von § 8 Nr. 3 Absatz 1 Allianz AMB 2012 gilt der Neuwertersatz für versicherte Sachen, wenn diese nicht älter als 5 Jahre - ab der Erstinbetriebnahme - sind.
- § 8 Nr. 1 Abs. 2 Allianz AMB 2012 bleibt unberührt.

1003. Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nur, soweit sie im Versicherungsvertrag besonders gekennzeichnet ist.

Abweichend von § 2 Nr. 3 f) bis h) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die durch Erdbeben, Überschwemmung (Definitionen gemäß § 2 Nr. 3 g) aa) bis cc) Allianz AMB 2012) und gewässerbeeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser entstehen.

Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

1005. Beginn des Versicherungsschutzes

§ 1 (1) Absatz 2 Allianz AMB 2012 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherungsschutz beginnt auch dann nicht mit dem vereinbarten Zeitpunkt (§ 14 Nr. 1 Allianz AMB 2012), wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sachen in dem Zeitpunkt unterbrochen oder beeinträchtigt ist. Erst nach Wiederherstellung der technischen Einsatzmöglichkeit beginnt der Versicherungsschutz.

1006. Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

(1) Abweichend von § 8 Nr. 2 c) gg) Allianz AMB 2012 gilt:

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allianz AMB 2012 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme den Unterbrechungsschaden, der dadurch entsteht, dass die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache (Windenergieanlage, maschinelle Einrichtung, sonstige technische Anlage) infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens (§ 2 Allianz AMB 2012 in Verbindung mit Vereinbarungen 1001, 1002 und 1003) unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

(2) Unterbrechungsschaden; Haftzeit

- a) Unterbrechungsschaden sind die Erlöse, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - aa) Ursachen gemäß § 2 Nr. 3 f) bis h) Allianz AMB 2012, - sofern Vereinbarung 1003 nicht vereinbart ist - oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - cc) Innere Unruhen;
 - dd) Terrorakte;
 - ee) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - ff) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
 - gg) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - hh) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - ii) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - jj) den Umstand, dass für die Herstellung und / oder Beschaffung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen zur Ersatzteilerfertigung nicht auf serienmäßig hergestellte Ersatzteile zurückgegriffen werden kann.
 - kk) den Umstand, dass für Großkomponenten (Rotorhauptlager, Getriebe, Rotorblätter, Generatoren) nicht auf Austauschkomponenten zurückgegriffen werden kann.
Bei Getrieben ist es ausreichend, wenn an Stelle eines Austauschgetriebes Lager und Radsätze inkl. Wellen verfügbar sind; bei Rotorblättern ist es ausreichend, wenn auf mindestens 1 Blatt zurückgegriffen werden kann.
 - ll) das Vorhandensein von und/oder die Beaufschlagung mit Krankheitserregern, pathogenen Organismen, Bakterien, Viren.
- c) Der Unterbrechungsschaden muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit von 6 Monaten entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten

Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr

(3) Erlöse; Versicherungssumme; Ausfallziffer

- a) Erlöse sind die Einspeisevergütungen gemäß dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Versicherungsnehmer für den eingespeisten Strom, der in der versicherten Windenergieanlage gewonnen wird, vom Netz-betreiber erhält.
- b) Versicherungswert sind die Erlöse, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum (Ziffer c) erwirtschaftet hat; hinzuzurechnen sind Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungs-Versicherungen.
- c) Der Bewertungszeitraum beträgt ein Jahr; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als ein Jahr besteht.

Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr besteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung

- d) Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Ziffer b) entsprechen.
- e) Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil der Erlöse, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.
- f) Nr. 5 g) bleibt unberührt.

(4) Buchführung

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG leistungsfrei.

(5) Umfang der Entschädigung; Mehrfachversicherung

- a) Bei Einzelanlagen errechnet sich die Entschädigung unabhängig von den tatsächlichen Windverhältnissen nach dem 365sten Teil der Versicherungssumme je schadenbedingten Ausfalltag.

Beim schadenbedingten Ausfalltag handelt es sich um die 24 Stunden-Betrachtung des Gesamtzeitraumes der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit

- b) Bei Windparks errechnet sich die Entschädigung aus der während des Gesamtzeitraumes der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit geleisteten durchschnittlichen Arbeit (kWh) der zum Windpark gehörenden vergleichbaren Windenergieanlage(n) multipliziert mit dem aktuellen Preisfaktor (Erlöse).

Sind keine vergleichbaren Werte verfügbar, so errechnet sich die Entschädigung gemäß Ziffer a) und unter Berücksichtigung der entsprechenden Ausfallziffer.

- c) Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes (Betreiben von Windenergieanlagen) günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Erlöse sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

- d) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden Arbeiten der in Ziffer c) Abs. 2 bezeichneten Art während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- e) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den

Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

- f) Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- g) Ist bei Beginn der Haftzeit die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer der Sache niedriger als die Ausfallziffer gemäß Nr. 3 e), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 2, 3 und 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer zu der Ausfallziffer gemäß Nr. 3 e).
- h) Im Falle einer Mehrfachversicherung gilt § 79 VVG.
- i) Vereinbarung 1012 Nr. 7 bleibt unberührt.

(6) Schadenminderungen

- a) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer macht, um den Unterbrechungsschaden abzuwenden oder zu mindern, hat der Versicherer zu ersetzen,
 - aa) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - bb) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.
- b) Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Erlös hinaus Nutzen erzielt, insbesondere innerhalb der zeitlichen Selbstbeteiligung oder nach Ablauf der Haftzeit, oder
 - bb) soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung des Versicherers beruhen, oder
 - cc) soweit sie zusammen mit dem gemäß Nr. 5 ermittelten Betrag die vereinbarte betragsmäßige Selbstbeteiligung nicht überschreiten.
- c) Besteht Unterversicherung (Nr. 5 g), so sind die Aufwendungen nur zu demselben Anteil zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden

(7) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles

Für Unterbrechungsschäden wird § 20 Nr. 2 Allianz AMB 2012 wie folgt erweitert:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) jeden Sachschaden gemäß § 2 Allianz AMB 2012 in Verbindung mit Vereinbarungen 1001, 1002 und 1003, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer spätestens innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- c) dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zu gewähren.

(8) Sachverständigenverfahren

Für Unterbrechungsschäden wird § 10 Nr. 4 Allianz AMB 2012 wie folgt ersetzt:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraums ohne die dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung entwickelt hätten;
- d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraums infolge der Unterbrechung gestaltet haben;
- e) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.

(9) Garantieschäden

- a) Für Unterbrechungsschäden infolge eines Sachschadens gemäß § 2 Nr. 3 m) Allianz AMB 2012 besteht Versicherungsschutz.
- b) § 86 VVG bleibt unberührt.

1007. Ersatzteile

Abweichend von § 8 Nr. 2 Allianz AMB 2012 sind Wiederherstellungskosten auch nicht Kosten für die Herstellung und/oder Beschaffung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen zur Ersatzteilmontage, wenn nicht auf serienmäßig hergestellte Ersatzteile zurückgegriffen werden kann.

1008. Entschädigungsberechnung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer

In Abänderung von § 8 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 wird bei Schäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer nach Ablauf von 30 Monaten seit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder seit der letzten Instandsetzung dieser Bauteile ein Abzug von den Wiederherstellungskosten vorgenommen.

Der Abzug beträgt 15 Prozent pro Kalenderjahr. Als Bauteile mit begrenzter Lebensdauer gelten insbesondere die Rotorblätter, alle Lager im Antriebsstrang, Getriebe, Radsätze und Wellen sowie Generatorwicklungen und Lager, Leistungselektronik und elektrische Schaltelemente.

Der Abzug für die Leistungselektronik und elektrischen Schaltelemente wird bereits ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder seit der letzten Instandsetzung dieser Bauteile vorgenommen.

Bei Windenergieanlagen und Einrichtungen zur kontinuierlichen Partikelmessung im Getriebeölkreislauf können abweichende Abschreibungssätze getroffen werden.

Bei Windenergieanlagen mit einem Online Condition Monitoring System gemäß 1012 Nr. 8 beträgt für überwachte Bauteile dieser Abzug 8 Prozent pro Kalenderjahr.

Alle Abzüge sind auf 60 Prozent der Wiederherstellungskosten begrenzt.

1009. Selbstbeteiligung

§ 8 Nr. 8 Allianz AMB 2012 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der nach § 8 Nr. 1 bis 7 Allianz AMB 2012 in Verbindung mit den Vereinbarungen 1002, 1006, 1007, 1008 und/oder 1012 ermittelte Betrag wird je Schadenfall um die im Maschinen-/Geräteverzeichnis vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entsteht infolge eines Sachschadens auch ein Unterbrechungsschaden an derselben Sache, so handelt es sich im Sinne dieser Vereinbarung um mehrere Schadenfälle.

- (2) Bei Sachschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall den im Maschinen-/Geräteverzeichnis genannten Betrag.
- (3) Bei Unterbrechungsschäden betragen die Selbstbeteiligungen je Schadenfall 10 Prozent (prozentuale Selbstbeteiligung) und die im Maschinen-/Geräteverzeichnis genannten Tage (zeitliche Selbstbeteiligung).

Der Versicherungsnehmer hat mindestens den Teil des versicherten Unterbrechungsschadens selbst zu tragen (zeitliche Selbstbeteiligung), der entstanden wäre, wenn die durch den Sachschaden verursachte Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der Sache nur die als zeitliche Selbstbeteiligung vereinbarte Zahl von Tagen gedauert hätte.

Die prozentuale Selbstbeteiligung wird auf den Teil des versicherten Unterbrechungsschadens angerechnet, der sich nach Abzug der zeitlichen Selbstbeteiligung errechnet. Eine Verrechnung zwischen der prozentualen und zeitlichen Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

- (4) Entstehen mehrere Schäden (Maschinen- oder Unterbrechungsschaden) an denselben Sachen und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
- (5) Die Selbstbeteiligung ist auf 50.000 Euro je Schadenfall begrenzt.

Die Selbstbeteiligung für alle Schadenfälle ist auf 50.000 Euro begrenzt, wenn mehrere Schadenfälle (Maschinen- und/oder Unterbrechungsschaden) an derselben Sache entstehen und außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schadenfällen besteht.

1010. Zuwegungskosten

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allianz AMB 2012 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Zuwegungskosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teil- oder Totalschadens aufwenden muss.

Dies sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache die vorhandene Zuwegung, die das öffentliche Straßennetz mit dem Versicherungsort verbindet, verstärkt oder infolge des Versicherungsfalles instandgesetzt werden muss.

Die Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn die Benutzung der Zuwegung unter normalen Witterungsbedingungen - unter Berücksichtigung der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse - von Transportmitteln und Montagegeräten, insbesondere Kräne, schweres Gerät und Zubehör, möglich ist.

Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

1011. Vorschriften und Wartungsvertrag

- (1) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen, herstellereitigen Sicherheitsvorschriften / Auflagen zu beachten;
 - b) einen Wartungsvertrag, der dem letzten Stand der Empfehlungen und Richtlinien des Herstellers entspricht, abzuschließen und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle durchzuführen.

Der Wartungsvertrag muss neben der Windenergieanlage auch alle versicherten Nebenanlagen, insbesondere Schaltanlagen, Transformatoren etc. beinhalten.

- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG leistungsfrei.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

1012. Instandhaltung / Revision

- (1) Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten regelmäßig Instandhaltungen der Windenergieanlage gemäß Herstellervorschriften durchzuführen. Darüber hinaus sind im Auftrag und auf Kosten des Versicherungsnehmers Prüfungen durchzuführen.

Die Prüfungen haben durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen und/oder geeignete Fachunternehmen (Dienstleister) zu erfolgen und sind in Anlehnung an die "Grundsätze für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen" vom Bundesverband WindEnergie e.V. in der jeweils neusten Fassung durchzuführen. Die Prüfung hat mindestens den in Nr. 5 aufgeführten Umfang zu umfassen und ist zu dokumentieren.

Die anlässlich einer Prüfung erstellten Berichte sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Das Prüfintervall beträgt 2 Jahre.

Für Windenergieanlagen mit Nennleistungen ≥ 1000 kW ist ab dem 4-ten Betriebsjahr bis zur Grundinstandsetzung von Getriebe und Generator die Prüfung gemäß 5 a) bis 5 d) jährlich durchzuführen.

Für Windenergieanlagen mit einem von der Allianz anerkannten Online Condition Monitoring System (Online CMS) ist die Prüfung für den Antriebsstrang gemäß 5 a) bis 5 d) bei Auftreten von Zustandsveränderungen, spätestens jedoch alle 5 Jahre, durchzuführen.

Für das 2-jährige Prüfintervall gemäß 5 e) und 5 f) ist der Nachweis der Prüfung im Rahmen von Wartungen/Serviceverträgen ausreichend.

Für Windenergieanlagen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Partikelzählung im Getriebeölkreislauf können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Prüfintervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. ab der letzten Grundinstandsetzung des betreffenden Bauteils.

- (3) Vor jeder Prüfung ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er in der Lage ist, auf seine Kosten einen Beauftragten zu entsenden.
- (4) Zur Prüfung sind dem Sachverständigen / Dienstleister Nachweise über die seit der letzten Prüfung durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorzulegen. Bei Anlagen mit Online CMS oder mit Einrichtungen zur Partikelzählung im Ölkreislauf, sind prüfbare Unterlagen der Messaufzeichnungen bereitzuhalten.
- (5) Die Prüfung umfasst:
 - a) Zustandskontrolle des Antriebsstranges (ohne Demontage von Bauteilen) von der Nabe bis zum Generator insbesondere auf Verschleiß, Korrosion und Schäden.
 - b) Überprüfung der Betriebsparameter wie Temperaturen, Drücke, Leistung, Fehlerhäufigkeit anhand der Betriebssoftware.
 - c) Bei Anlagen-Nennleistungen ≥ 500 kW frequenzselektive Schwingungsanalyse des gesamten Antriebsstranges ab Leistung von > 50 Prozent der Nennleistung unter Berücksichtigung der kinematischen Daten und ggf. vorher- gehender Analysen.
 - d) Bei Getriebeanlagen zusätzlich:
visuelle Kontrolle der Radsätze und Lager der Getriebe. Prüfung des Schmieröls, der SchmierölfILTER und der Schmierölanalysen. Schmierölanalysen sind jährlich durch ein Fachlabor erstellen zu lassen.
 - e) Zustandskontrolle der Elektrik und Elektronik:
Die Einhaltung der Wartungsintervalle von elektrischen Anlagen, Leistungselektronik, Trafo und Übergabestationen nach Herstellervorschrift und geltenden Richtlinien ist zu prüfen. Die Wartungsintervalle sollen 2 Jahre nicht überschreiten.
 - f) Überprüfung des Brandschutzes nach den geltenden Richtlinien.
 - g) Zustandskontrolle der Rotorblätter, einschließlich Inspektion des inneren Blitzschutzes bis einschließlich der Ableitung ins Erdreich. Kontrolle der Blattinnenräume, sofern der Blatteinstieg möglich und vom Hersteller vorgesehen ist.

Soweit es für die Prüfung und für die Dokumentation erforderlich ist, sind für die jeweilige Prüfsituation geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:

Flexibles Endoskop mit digitaler Aufzeichnungsmöglichkeit, Infrarot-Temperaturmessgerät, mehrkanaliges Schwingungsmesssystem mit Datenerfassung und Auswerteeinheit zur zeitgleichen Erfassung aller Messstellen, Stossimpulsmessgerät zur Überprüfung der Generatorwicklungen.

- (6) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten zu informieren. Aus den Prüfungen hervorgehender Instandsetzungsbedarf ist unter Einhaltung des empfohlenen Instandsetzungszeitpunktes umzusetzen. Gleiches gilt für den während des laufenden Betriebes oder im Zusammenhang mit Wartungen festgestellten Instandsetzungsbedarf.
- (7) Tritt nach Überschreitung von mehr als 3 Monaten der unter Nr. 2 genannten Frist in Folge der nicht durchgeführten Prüfung ein Sachschaden an der zu prüfenden Einheit ein, so gilt für den hieraus resultierenden Folgeschaden Nr. 9.
- (8) Windenergieanlagen mit vom Versicherer anerkannten Online CMS unterliegen der zustandsorientierten Instandhaltung mit Erreichen der vollen Funktionsweise des Systems. Der Systemlieferant hat die volle Funktionsfähigkeit des Systems schriftlich zu dokumentieren. Die Bestätigung ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus sind alle Protokolle des CMS dem Versicherer jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur zustandsorientierten Instandsetzung von Komponenten der

Windenergieanlage.

Durch das System erkannte Zustandsveränderungen von Bauteilen sind durch Kontrollen auf der Anlage zu verifizieren. Fällige Instandsetzungsarbeiten sind auszuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Versicherers.

- (9) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 - 8 so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.